

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2309 —**

Offene Vermögensfragen in der Republik Polen und der Tschechischen Republik

Im April 1995 hat sich eine „Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen – Ost (AGO)“ an die Mitglieder des Bundestages mit einem Schreiben zum europäischen Vermögensrecht gewandt. In diesem Schreiben wird behauptet, hinsichtlich des Vermögens „jenseits von Oder und Neiße gilt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen, daß die Vermögensfragen offen sind. Auf all die an die Bundesregierung gestellten Anfragen antwortet sie, daß die völkerrechtswidrige Vertreibung stets beklagt werde und daß die Vermögensfragen nicht nur offen seien, sondern auch offen gehalten werden.“

1. Ist die Haltung der Bundesregierung zum Status des ehemals von Deutschen innegehabten Vermögens in der zitierten Briefstelle korrekt wiedergegeben?
2. Wenn ja, wie stellt sich die Bundesregierung die Regelung dieser offenen Vermögensfragen grundsätzlich vor?

Ja.

Die Bundesregierung spricht die polnische Seite bei passender Gelegenheit auf die offenen Vermögensfragen an. Die polnische Seite hat bisher noch nicht erkennen lassen, daß sie bereit sei, darauf einzugehen.

3. Wenn nein, welche Position hat die Bundesregierung?

Entfällt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, erst nach einem Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union darüber endgültig zu befinden, und welche Vorstellungen gibt es darüber heute?

Auch Polen und die Tschechische Republik sollen nach dem Willen der Bundesregierung der Europäischen Union beitreten. Die Bundesregierung wird beide Länder im Prozeß der Annäherung an die Europäische Union nachdrücklich unterstützen.

5. Ist es für die Bundesregierung vorstellbar, daß bei einer ggf. ins Auge gefaßten Regelung der offenen Vermögensfragen Erfahrungen Berücksichtigung finden, die nach dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemacht wurden?

Angesichts der beschriebenen Lage (siehe Antwort auf Frage 2) ist diese Frage heute nicht zu beantworten.

6. Befindet sich die Bundesregierung mit ihrer Haltung in Übereinstimmung mit den Regierungen der Republik Polen bzw. der Tschechischen Republik?

Die Antwort auf Frage 2 gilt auch hier und betrifft auch die tschechische Regierung.